

DANIEL RODI

Die Rechtsnatur
des § 110 BGB

*Heidelberger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen*

Mohr Siebeck

HEIDELBERGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben
von der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Band 22



Daniel Rodi

Die Rechtsnatur des § 110 BGB

Mohr Siebeck

Daniel Rodi, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg; 2011/12 Erstes Staatsexamen; Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Karlsruhe; 2013 Zweites Staatsexamen; 2013–19 Akademischer Mitarbeiter an der Universität Heidelberg; 2019 Promotion; seit 2020 Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht an der Universität Heidelberg.

orcid.org/0000-0001-8887-9635

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-159620-9 / eISBN 978-3-16-159621-6

DOI 10.1628/978-3-16-159621-6

ISSN 1869-3075 / eISSN 2569-4022 (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplene in Böblingen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung war ursprünglich Teil meiner Dissertation „Wirksamkeitsdynamik im Minderjährigenrecht“ (HeiRA 21), auf Anregung der Gutachter habe ich mich aber entschlossen, sie eigenständig zu veröffentlichen, da es sich, wie treffend angemerkt wurde, um „ein Buch im Buch“ handelte. Mein herzlicher Dank gebührt insofern meinen Dissertationsgutachtern Prof. Dr. Thomas Lobinger und Prof. Dr. Christian Baldus für ihre zahlreichen weiterführenden Anmerkungen. Daneben gilt mein Dank Prof. Dr. Andreas Pickenbrock, der mir im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl den notwendigen Freiraum eingeräumt hat und stets diskussionsbereit war.

Der Heidelberger Graduiertenakademie danke ich für die Vergabe eines Promotionsstipendiums im Rahmen der Landesgraduiertenförderung, das letztlich auch die vorliegende Abhandlung gefördert hat, sowie der VG Wort für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Darüber hinaus danke ich Herrn Ref. jur. Eric Aßfalg und meinem Vater für die qualifizierte Korrektur.

Heidelberg, 3.11.2020

Daniel Rodi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
§ 1. <i>Einleitung</i>	1
§ 2. <i>Darstellung der vertretenen Auffassungen</i>	5
A. H. M.: Sonderform der nach §§ 107, 108 BGB erforderlichen Zustimmung	5
B. Lehre von der Teilgeschäftsfähigkeit	9
C. Mindermeinung: Eigenständiger Wirksamkeitstatbestand	11
§ 3. <i>Eigene Stellungnahme</i>	15
A. Historisch-genetische Aspekte	15
B. Wortlaut	20
I. Tatbestand	20
1. „Vertrag“	20
2. „Zustimmung“	23
3. „ohne“ Zustimmung	26
4. „zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung“	30
5. „vertragsmäßige Leistung bewirkt“	31
II. Rechtsfolge	32
1. Wirksamkeitsanordnung	32
2. Fiktionsform	34
C. Generalkonsens	36
D. Zustimmungskonstruktion	38
I. Bestimmtheitsbedenken hinsichtlich der Mittelüberlassung zur freien Verfügung	40
II. Bedingter Vertragsschluss	43
III. Bedingte Zustimmung	47
1. Allgemeines	47
2. Bedingungsfeindlichkeit	50
3. Sonderfall: Teilweise Leistungsbewirkung	53
IV. Zwischenergebnis	54

V.	Folgefragen	55
	1. Wechselwirkung mit dem Aufforderungsrecht	55
	2. Möglichkeit der Genehmigungsverweigerung	59
	3. Leistungsbewirkung nach Eintritt der Volljährigkeit	61
VI.	Historisch-genetische Schlussfolgerungen	62
E.	Fehlende Einwilligungsbedürftigkeit des Vertrages	65
	I. Problemstellung	65
	II. Einseitig berechtigender Vertrag	67
	III. Rechtsgrundabrede	69
	1. Erforderlichkeit und Problematik	69
	2. Vergleich mit rechtlicher Vorteilhaftigkeit der Tilgungsbestimmung bei bestehender Verpflichtung	71
	IV. Zwischenergebnis	74
F.	Erfüllungsrechtliche Aspekte	75
	I. Tilgungsbestimmung	75
	II. Empfangszuständigkeit	78
	1. Handhabung durch die h. M. und die Lehre von der Teilgeschäftsfähigkeit	79
	2. Handhabung durch die Mindermeinung	80
	a) Gesetzliche Empfangszuständigkeit	80
	b) Rechtsgeschäftliche Empfangszuständigkeit	81
	3. Zwischenergebnis	84
G.	Teleologische Auslegung	85
	I. Erziehungs- und Schutzfunktion	87
	II. Erziehungsfunktion versus Verkehrssicherheit: Berücksichtigungsfähigkeit des (präsumtiven) Willens des gesetzlichen Vertreters	90
	1. Bereits bei der Mittelüberlassung bestehende Vorbehalte	90
	a) Berücksichtigungsfähigkeit	92
	b) Vorrang des Verkehrsschutzes?	93
	c) Zwischenergebnis	95
	2. Erst nach der Mittelüberlassung entstandene oder erkennbare Vorbehalte	96
	3. Konsequenzen für die Überzeugungskraft der Mindermeinung	101
	4. Sonderfall der nicht zustimmungsbedürftigen Leistung: (reiner) Verpflichtungsschutz versus Vertreterwille	103
	a) Arbeitskraft	108
	aa) Meinungsspektrum	108
	bb) Vermeintliche Überflüssigkeit einer Analogie	112
	cc) Verwirkung der Berufung auf die Unwirksamkeit	115
	dd) Begründung der Analogie	118
	ee) Abgrenzung zu sonstigen Rechtsinstituten	120
	b) Banküberweisung	122
	aa) Überblick über das Zahlungsdiensterecht	123
	bb) Problemstellung	124

(1) Nachteilhaftigkeit in Ansehung des Valutaverhältnisses	126
(2) Nachteilhaftigkeit in Ansehung des Deckungsverhältnisses	130
cc) Zwischenergebnis	132
c) Stellungnahme	133
aa) Wortlaut	133
bb) Gesetzgebungsgeschichte	133
cc) Telos	136
(1) Pädagogische Perspektive	136
(2) Rechtliche Perspektive	137
dd) Zwischenergebnis	140
d) Konsequenzen für die Rechtsnatur des § 110 BGB	141
H. Gesamtwürdigung	142
I. Wider die Lehre von der Teilgeschäftsfähigkeit	143
II. H. M. versus Mindermeinung	143
§ 4. <i>Annex: Kollisionsrechtliche Anknüpfung</i>	147
A. Überblick	147
B. Konsequenzen der dogmatischen Einordnung des § 110 BGB	148
I. Teilgeschäftsfähigkeit	148
II. H. M. und Mindermeinung	151
1. Mögliche Anknüpfungen des Zustimmungsstatuts	152
a) Gleichlauf mit Vertretungsstatut	152
b) Erweiterung des Wirkungsstatuts	153
2. Einwände gegen die Ergebnisrelevanz der dogmatischen Charakterisierung des § 110 BGB	154
§ 5. <i>Zusammenfassung</i>	157
Literaturverzeichnis	161
Sachverzeichnis	175

Abkürzungsverzeichnis

(ergänzend zu den Abkürzungen aus *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl.)

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union/Gemeinschaften
ArchRpfl	Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt
Begr.	Begründer
BGB-E I	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung (1888)
BGB-E II	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Zweite Lesung – Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission (1896)
BGB-E III	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, Erster Anlagenband, Aktenstück Nr. 87, S. 446 ff.)
bzw.	Beziehungsweise
C.	Codex (Corpus Iuris Civilis)
D.	Digesten (Corpus Iuris Civilis)
Diss. iur.	rechtswissenschaftliche Dissertation
DnW	Der neue Weg (Deutsche Bühnen-Genossenschaft)
DSGVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016, L 119/1
Ed.	Edition
GreifRecht	Greifswalder Halbjahresschrift für Rechtswissenschaft
i. E.	im Ergebnis
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
Lfg.	Lieferung
Mot. I	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich – Band I, Allgemeiner Theil (1888)
Mot. II	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich – Band II, Recht der Schuldverhältnisse (1888)
Mot. IV	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich – Band IV, Familienrecht (1888)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, BBl. II, S. 355

OTE	Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals
Prot. RJA	Protokolle der Vorkommission des Reichs-Justizamts (1891)
Prot. I	Protokolle der [1.] Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (1881–1889)
Prot. II (Bd. 1)	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Band I, Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse Abschn. I, Abschn. II Tit. I (1897)
Prot. II (Bd. 6)	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Band VI, Anwendung ausländischer Gesetze – Entwurf II des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Revision – Entwurf des Einführungsgesetzes – Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (1899)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. 2008, L 177/6
s. o.	siehe oben
TE-AT	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich – Allgemeiner Theil, Vorlage des Redaktors (1881) (Teilentwurf des Allgemeinen Teils, abgedruckt in: Schubert [Hrsg.], Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs – Allgemeiner Teil, Teil 1, Berlin/New York 1981)
TE-AT-Begr.	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich – Allgemeiner Theil, Begründung, Vorlage des Redaktors (1881)
Vor. zit.	Vorbemerkung(en) zitiert

§1. Einleitung

Nach §110 BGB gilt ein von einem Minderjährigen¹ ohne die erforderliche Zustimmung geschlossener Vertrag dann als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung vollständig² bewirkt hat und dies mit Mitteln erfolgte, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von seinem gesetzlichen Vertreter – oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten – überlassen wurden.³ Der sogenannte „Taschengeldparagraph“⁴ erfreut sich in jüngerer Zeit, insbesondere im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung, gesteigerter wissenschaftlicher Befassung. Besonders aktuell ist etwa die Frage, ob (personenbezogene) Daten Minderjähriger – gerade auch im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Netzwerke – als überlassene Mittel i. S. d. §110 BGB angesehen werden können.⁵ Daneben wird vermehrt die Handhabung von §110 BGB bei In-App-Käufen thematisiert.⁶ Perspektivisch von erheblicher Bedeutung dürfte zudem die Zahlung mittels Bitcoin oder sonstiger Kryptowährungen und damit einhergehend die Frage der Anwendbarkeit von §110 BGB bei entsprechenden Transaktionen sein.⁷ In jüngerer Zeit in der forensischen Praxis

¹ Zum zugrundegelegten Minderjährigengriff siehe *Rodi*, Wirksamkeitsdynamik, §1. C. III.

² Nur im Rahmen eines teilbaren Rechtsgeschäfts (§139 BGB) kann es ausnahmsweise bereits durch eine teilweise Leistungsbewirkung zu einer (teilweisen) Wirksamkeit des Vertrages kommen. Vgl. hierzu *Faltermeier*, Konstruktion, S. 81 ff.

³ Gemäß §1903 I 2 BGB findet die Regelung auf Betreute, die unter Einwilligungsvorbehalt stehen, entsprechende Anwendung.

⁴ Kritisch zu dieser „verniedlichenden“ Bezeichnung *Leenen*, FamRZ 2000, 863, 863, Fn. 1 sowie *Häublein*, in: FS Leenen, S. 59. Zutreffend weist *Flume*, BGB AT II, S. 199 darauf hin, dass der Regelungsbereich der Norm angesichts der Variante „zu diesem Zweck“ über das bloße Taschengeld hinausgeht. Des Weiteren ist z. B. auch der Arbeitsverdienst erfasst, vgl. *Faltermeier*, Konstruktion, S. 3.

⁵ Siehe hierzu BeckOGK BGB/*Duden*, §110, Rn. 26 ff.; *Bräutigam*, MMR 2012, 635 ff.; *Piras/Stieglmeier*, JA 2014, 893, 896; *Wintermeier*, ZD 2012, 210 ff.; vgl. auch Art. 3 I der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. 2019, L 136/1, wo die Preisgabe personenbezogener Daten der Gewährung einer Gegenleistung gleichgestellt wird; siehe hierzu auch *Metzger*, AcP 216 (2016), 817 ff.

⁶ Siehe dazu *Bisges*, NJW 2014, 183, 185; *Piras/Stieglmeier*, JA 2014, 893, 896; *Schneider*, JURA 2019, 1274, 1280; zur Anwendung von §110 BGB auf Mobilfunk- und Mehrwertdienstleistungen (insbesondere den Erwerb von „Klingeltönen“) vgl. AG Düsseldorf MMR 2007, 404 mit Anm. *Mankowski*; *Derleder/Thielbar*, NJW 2006, 3233 ff.

⁷ Vgl. *Paulus/Matzke*, ZIPW 2018, 431, 453; *Schrey/Thalhofer*, NJW 2017, 1431, 1436.

aufgetreten und damit in den Blick der Wissenschaft geraten ist ferner die (Un-)Einschlägigkeit von § 110 BGB bei Tätowierungsverträgen.⁸ Auch die Frage der Anwendung von § 110 BGB bei beiderseitiger Minderjährigkeit ist trotz ihres generischen Charakters erstmals in den letzten Jahren thematisiert worden.⁹

Zur fundierten Beantwortung dieser – und weiterer¹⁰ – Spezialfragen ist es aber unabdingbar, sich zunächst Klarheit über die allgemeine Rechtsnatur des § 110 BGB zu verschaffen. Auch hier zeigt sich, wie aktuell die Regelung des § 110 BGB – trotz ihres seit gut 120 Jahren (nahezu) unveränderten Bestehens¹¹ – auch heute noch ist.¹² Denn die seit über 100 Jahren vorherrschende Auffassung zur Rechtsnatur des § 110 BGB, wonach dieser eine Sonderform der nach §§ 107, 108 BGB erforderlichen Zustimmung betrifft,¹³ sieht sich gegenwärtig einem erheblichen Erosionsprozess ausgesetzt und die unmittelbar nach Inkrafttreten des BGB verbreitete vertretene Gegenauffassung, die § 110 BGB als eigenständigen Wirksamkeitstatbestand einordnet,¹⁴ ist wieder im Vordringen befindlich. Dieser Befund lässt es, zumal die letzte monographische Befassung von 1978 datiert,¹⁵ angezeigt erscheinen, sich erneut intensiv mit der Rechtsnatur des § 110 BGB zu befassen.

⁸ Siehe AG München NJW 2012, 2452; Götz, JR 2013, 289, 290 f.; Hauck, NJW 2012, 2398 f.; Kalscheuer/Bünger, JURA 2012, 874 f.

⁹ Grundlegend Lettl, WM 2013, 1245, 1249 f.; siehe dazu noch Fn. 335 (§ 3.).

¹⁰ So könnte § 110 BGB und dessen Rechtsnatur aus systematischer Sicht auch für die Beantwortung der Frage von Bedeutung sein, wie mit Rechtsgeschäften umzugehen ist, die zunächst rechtlich nachteilhaft und daher schwebend unwirksam waren, deren Nachteilhaftigkeit aber nachträglich entfallen ist, sodass sie sich nunmehr als rechtlich lediglich vorteilhaft i. S. d. § 107 BGB erweisen, siehe umfassend hierzu Rodi, Wirksamkeitsdynamik.

¹¹ Der heutige Normbestand des Rechts der beschränkt Geschäftsfähigen entspricht noch weitgehend demjenigen der Ursprungsfassung des BGB (verkündet am 18. August 1896, in Kraft getreten am 1. Januar 1900, RGBl. 1896, S. 195), mit Ausnahme der Ersetzung des Begriffs des Vormundschafts- durch das Familiengericht im Rahmen der FamFG-Reform (durch Art. 50 Nr. 4 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008, BGBl. I, S. 2586) sowie der Versehung mit amtlichen Überschriften im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung (durch Art. 1 II 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. I, S. 3138). Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs ergab sich zudem durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre (durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974, BGBl. I, S. 1713). Demgegenüber wurde die Streichung des eine entsprechende Anwendung auf bestimmte Volljährige anordnenden § 114 BGB (aufgehoben durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. Dezember 1990, BGBl. I, S. 2002) durch die Einführung des § 1903 BGB (durch Art. 1 Nr. 47 desselben Gesetzes) kompensiert.

¹² Piras/Stieglmeier, JA 2014, 893, 896.

¹³ Dazu näher unter § 2. A. [S. 5] (Seitenverweise innerhalb dieser Arbeit verstehen sich als Ergänzung der Angabe der Gliederungsebene und beziehen sich auf deren Anfangsseite).

¹⁴ Dazu näher unter § 2. C. [S. 11].

¹⁵ Faltermeier, Konstruktion.

Dazu erfolgt zunächst eine Darstellung der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen,¹⁶ um anschließend eingehend hierzu Stellung zu beziehen.¹⁷ Im Zuge dessen werden diverse Fragestellungen angesprochen, für deren Beantwortung die zutreffende rechtsdogmatische Einordnung des § 110 BGB von Bedeutung ist,¹⁸ doch kann es nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sämtliche Detailfragen des § 110 BGB zu klären. Eine gesonderte Befassung soll allerdings die kaum je in den Blick genommene Thematik erfassen, welche Bedeutung der Rechtsnatur des § 110 BGB für dessen kollisionsrechtliche Anknüpfung zukommt.¹⁹

¹⁶ Siehe § 2. [S. 5].

¹⁷ Siehe § 3. [S. 15].

¹⁸ Siehe zusammenfassend § 5. [S. 153].

¹⁹ Siehe § 4. [S. 143].

§ 2. Darstellung der vertretenen Auffassungen

A. H. M.: Sonderform der nach §§ 107, 108 BGB erforderlichen Zustimmung

Die noch h. M.¹ erblickt in der von § 110 BGB vorausgesetzten Mittelüberlassung² eine konkludente Zustimmung³ zu den hiermit zu erfüllenden Verpflichtungsgeschäften.⁴ § 110 BGB begründet hiernach keine Ausnahme vom Einwil-

¹ Vgl. auch MüKo BGB (7. Aufl.)/*Schmitt*, § 110, Rn. 2, der hinsichtlich der Klassifizierung des § 110 BGB als Unterfall des § 107 BGB von der „wohl noch h. M.“ spricht. In jüngerer Zeit erfolgte eine deutliche Verschiebung des Meinungsspektrums zugunsten der später noch darzustellenden dritten Auffassung eines eigenständigen Wirksamkeitstatbestandes. Hierfür stellt *Schmitt* selbst das beste Beispiel dar, ging er in der Voraufgabe seiner Kommentierung doch noch von einer Sonderform der Einwilligung aus (vgl. MüKo BGB [6. Aufl.]/*Schmitt*, § 110, Rn. 5), um sich nunmehr für die Annahme eines gesetzlichen Wirksamkeitstatbestandes auszusprechen, vgl. MüKo BGB (7. Aufl.)/*Schmitt*, § 110, Rn. 3 (in der Neukommentierung durch MüKo BGB/*Spickhoff*, § 110, Rn. 6 wird die Frage hingegen offengelassen). Die Entwicklung ist daher durchaus im Fluss. Angesichts des Umstandes, dass die Einordnung des § 110 BGB als Sonderform der Einwilligung ausgehend von RGZ 74, 234 seit nunmehr über 100 Jahren als h. M. anzusehen war, soll dies auch im vorliegenden Kontext – nicht zuletzt aus Gründen der Übllichkeit – terminologisch zugrundegelegt werden, obgleich diesbezüglich ein erheblicher Erosionsprozess nicht von der Hand zu weisen ist.

² Genau genommen geht es nicht nur um die Mittelüberlassung als solche, sondern vor allem um die in der Mittelüberlassung zumindest implizit enthaltene Überlassung zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung. Denn erst durch diese Verwendungsbestimmung erhält das Faktum der Überlassung einen rechtsgeschäftlichen Charakter und geht über die bloße Nutzungsüberlassung hinaus. Allerdings ist gemeinhin verkürzend lediglich von „der Mittelüberlassung“ die Rede, weshalb diese Terminologie auch vorliegend verwendet werden soll, wobei insoweit stets die Mittelüberlassung zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung gemeint ist. Auf die Verwendungsbestimmung als solche wird unter § 3. G. II. [S. 90] noch im Detail einzugehen sein.

³ Häufig ist lediglich die Rede von einer konkludenten Einwilligung, also der vorherigen Zustimmung (§ 183 I BGB). Dies dürfte allerdings dem Umstand geschuldet sein, dass die vorherige Überlassung der Mittel den Regelfall darstellt, ohne dass hiermit die nachträgliche Mittelüberlassung bewusst ausgeschlossen werden sollte, a. A. *Kalscheuer*, GreifRecht 2010, 120, 123. Siehe hierzu im Einzelnen noch unter § 3. B. I. 2. [S. 23].

⁴ RGZ 74, 234, 235; OLG Stuttgart FamRZ 1969, 39, 40; AG Waldshut-Tiengen VersR 1985, 937, 938; AG Hamburg NJW-RR 1994, 721, 722; AK BGB/*Kohl*, § 110, Rn. 1; Beck-OK BGB/*Wendtland*, § 110, Rn. 4; Erman/*Müller*, § 110, Rn. 1; HK BGB/*Dörner*, § 110, Rn. 1; Palandt/*Ellenberger*, § 110, Rn. 1; RGRK/*Krüger-Nieland*, § 110, Rn. 1; Soergel/*Hefermehl*, § 110, Rn. 1; Staudinger (11. Aufl.)/*Coing*, § 110, Rn. 1; Staudinger (12. Aufl.)/*Dilcher*, § 110, Rn. 1; Staudinger/*Klumpp*, § 110, Rn. 10; *Bork*, BGB AT, S. 398, Rn. 1020; *Brox/Walker*,

ligungserfordernis des § 107 BGB, sondern wird verbreitet als ein Sonderfall jenes Paragraphen bezeichnet.⁵ Das Wesentliche bleibe daher auch im Rahmen des § 110 BGB die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,⁶ auf dessen Willen – und nicht etwa einer gesetzlichen Anordnung – die Wirksamkeit beruhe.⁷ Das Tatbestandsmerkmal „ohne Zustimmung“ ist nach dieser Ansicht daher als „ohne ausdrückliche Zustimmung“ zu verstehen.⁸

Innerhalb der h. M. wird mittlerweile einhellig davon ausgegangen, dass das Verpflichtungsgeschäft⁹ in diesem Fall grundsätzlich¹⁰ nicht bereits mit seinem

BGB AT, S. 135, Rn. 26; *Crome*, BGB I, S. 367 f.; *Faust*, BGB AT, § 18, Rn. 30; *Flume*, BGB AT II, S. 199; *Köhler*, BGB AT, § 10, Rn. 25; *Leipold*, BGB AT, S. 150, Rn. 53a; *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, § 5, Rn. 351; *Neuner*, BGB AT, S. 397, Rn. 42; *Pawlowski*, BGB AT, S. 96, Rn. 181; *Schack*, BGB AT, S. 62, Rn. 193; *Duvernell*, Probleme, S. 34; *Keitel*, Unterlegener, S. 140; *Lücke*, Ausnahme, S. 21; *Moritz*, Stellung, S. 304 f.; *Müller*, Versicherungsvertragsrecht, S. 75; *Pohlschmidt*, Umfang, S. 44; *Schwarz*, Generalkonsens, S. 49 f.; *Zurmühl*, Rechtsgeschäfte, S. 28 ff.; *Lindacher*, in: FS Bosch, S. 533, 545 f.; *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 594 ff.; *Blume*, JherJb 48 (1904), 417, 452; *Coester-Waltjen*, JURA 1994, 668, 669; *Derleder/Thielbar*, NJW 2006, 3233, 3234; *Götz*, JR 2013, 289, 290; *Hauck*, NJW 2012, 2398, 2399; *Hofmann*, Rpfleger 1986, 5; *Mäsch*, JuS 2012, 748; *Riezler*, DJZ 1903, 565, 566; *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2012, 97, 99; *Weimar*, JR 1973, 143; *Wieser*, FamRZ 1973, 434; so wohl auch – wenngleich nicht eindeutig – BGH FamRZ 1977, 44, 45. Dies auf die Mittelüberlassung zu einem bestimmten Zweck beschränkend Planck/Knoke, § 110, Anm. 1 („höchstens“ für diesen Fall); *Tuhr*, BGB AT II/1, S. 352; *Ganske*, RdJ 1964, 208; *Safferling*, Rpfleger 1972, 124.

⁵ AG Hamburg NJW-RR 1994, 721, 722; *Bork*, BGB AT, S. 399, Rn. 1021; *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 595; *Hauck*, NJW 2012, 2398, 2399. Dies ist präzisierend freilich dahingehend zu verstehen, dass § 110 BGB eine Sonderform der Einwilligung behandelt, deren Erforderlichkeit sich allerdings aus einer schlichten Anwendung des § 107 BGB ergibt, vgl. auch *Staudinger/Klumpp*, § 110, Rn. 10.

⁶ RGZ 74, 234, 235.

⁷ *Soergel/Hefermehl*, § 110, Rn. 1.

⁸ BeckOK BGB/*Wendtland*, § 110, Rn. 4; *Staudinger/Klumpp*, § 110, Rn. 10; *Bork*, BGB AT, S. 397, Rn. 1021; *Neuner*, BGB AT, S. 397, Rn. 42; *Duvernell*, Probleme, S. 36; *Lücke*, Ausnahme, S. 20; *Schwarz*, Generalkonsens, S. 47. Diese Annahme dürfte auf *Riezler*, DJZ 1903, 565, 566 zurückgehen.

⁹ Ob auch das Verfügungsgeschäft erst mit dem Bewirken der vertragsmäßigen Leistung wirksam wird, ist unter den Vertretern der h. M. auch heute noch umstritten, dafür etwa BeckOK BGB/*Wendtland*, § 110, Rn. 12; *Erman/Müller*, § 110, Rn. 5; *Bork*, BGB AT, S. 397, Rn. 1018; *Faust*, BGB AT, § 18, Rn. 34; *Neuner*, BGB AT, S. 398, Rn. 48; a. A. *Soergel/Hefermehl*, § 110, Rn. 1; *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, § 5, Rn. 352. Da das Bewirken bei einer rechtsgeschäftlichen Leistung aber – mit Ausnahme der Erfüllung eines Vorvertrages – eines wirksamen Verfügungsgeschäfts bedarf und daher die Wirksamkeit der Verfügung nicht sinnvoll an diejenige der Bewirkung gekoppelt werden kann, muss diese Auffassung so verstanden werden, dass lediglich alle zur Bewirkung der Leistung erforderlichen Handlungen vorgenommen worden sein müssen (für eine Übereignung nach § 929 BGB etwa – wenngleich potentiell schwebend unwirksame – Einigung sowie Übergabe), so auch explizit *Faust*, BGB AT, § 18, Rn. 34. Vgl. zu einem entsprechenden Verständnis des Begriffs des Bewirkens *Löhnig/Schärftl*, AcP 204 (2004), 25, 54, die dieses insbesondere für die Handhabung des § 105a BGB fruchtbar machen.

¹⁰ Etwas anderes gilt für den Fall, dass der gesetzliche Vertreter aufgrund der Bedeutung der Gegenleistung trotz Überlassung der erforderlichen Mittel ausnahmsweise auch mit einem Kreditgeschäft einverstanden war. Vgl. hierzu auch *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 602 ff., die zur

Abschluss – bzw. bei einer nachträglichen Mittelüberlassung zu diesem Zeitpunkt – wirksam wird, sondern, der Struktur des § 110 BGB entsprechend, erst mit vollständiger Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung seitens des Minderjährigen.¹¹ Durch die Rückkoppelung an die Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung¹² wird sichergestellt, dass der Minderjährige aus dem „Verpflich-

Konkretisierung auf die Unterhaltspflicht der Eltern (§§ 1601 ff. BGB) abstellt. Paradebeispiel hierfür war lange Zeit der Mietvertrag eines auswärtig studierenden Minderjährigen. Nachdem das Volljährigkeitsalter durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974, BGBI I, S. 1713 zum 1. Januar 1975 von einundzwanzig Jahren auf achtzehn Jahre herabgesetzt wurde, musste der studierende Minderjährige zur Angleichung an die Lebenswirklichkeit durch den einer Berufsausbildung nachgehenden Minderjährigen ersetzt werden, vgl. etwa das Beispiel bei *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 596. Nach der bundesweiten Einführung des Abiturs nach der zwölften Jahrgangsstufe (G8) könnte neuerdings auch wieder auf den minderjährigen Studenten zurückgegriffen werden, doch wurde die Einführung des G8 bereits teilweise wieder zurückgenommen bzw. den Schulen die Wahl zwischen G8 und G9 überlassen, vgl. zu einer Übersicht <www.tlp.de/0jzk>.

¹¹ Palandt/*Ellenberger*, § 110, Rn. 1; *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 602. Vgl. zur Gegenansicht aus der älteren Literatur *Tuhr*, BGB AT II/1, S. 352 (hinsichtlich der Mittelüberlassung zu einem bestimmten Zweck); *Duvernell*, Probleme, S. 35 f.; *Schwarz*, Generalkonsens, S. 50; sowie insbesondere *Wieser*, FamRZ 1973, 434, der von einer sofortigen Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts ausgeht und den Minderjährigenschutz dadurch verwirklichen will, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auflösend durch den Verlust der überlassenen Mittel bedingt sei (§ 158 II BGB). Allerdings erscheint bereits *Wiesers* Hauptthese unzutreffend, wonach es für das Ausmaß der Einwilligung keinen Unterschied machen könne, ob die Eltern schlicht mit einem bestimmten Vertragsschluss einverstanden wären oder sogar noch zusätzlich die hierfür erforderlichen Geldmittel bereitstellten. Denn im ersteren Fall ist grundsätzlich klar, dass der Minderjährige mangels entsprechender Barmittel nur ein Kreditgeschäft schließen kann, weshalb die Eltern ein solches Vorgehen billigen, wohingegen im zweiten Fall ein Bargeschäft möglich wäre. Darüber hinaus entfällt ohne die tatsächliche Erfüllung als Wirksamkeitsvoraussetzung deren Sicherungs- und Warnfunktion zur Vermeidung übereilter rechtsgeschäftlicher Bindung und das Zugrundelegen einer auflösenden Bedingung verschiebt die Beweislast auf den Minderjährigen. Zudem erscheint es nicht sachgerecht, im Falle einer Mehrfachkontrahierung seitens des Minderjährigen stets den ersten Vertrag für wirksam zu erklären und nicht denjenigen, der tatsächlich erfüllt wurde. Vgl. eingehend zur Kritik an *Wiesers* Auffassung auch *Lindacher*, in: FS Bosch, S. 533, 539 f.

¹² Das Gesetz spricht hier zutreffenderweise nicht von einer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung. Denn der Vertrag und mithin die aus ihm erwachsende Verpflichtung sind schwebend unwirksam und können daher nicht i. S. d. § 362 BGB erfüllt werden, sofern man § 110 BGB nicht als Fall einer Naturalobligation einordnete, vgl. ablehnend zu Letzterem *Brandt*, Mittel, S. 36 m. w. N. Die Verwendung des Begriffs der Erfüllung wird von *Modrzyk*, JA 2012, 407, 408 für zulässig erachtet, soweit präzisierend hinzugefügt werde, dass das Vorliegen des zu erfüllenden Schuldverhältnisses zu fingieren sei. Von einer erfolgten Leistungsbewirkung ist mithin dann auszugehen, wenn die vertragliche Verpflichtung bei unterstellter Wirksamkeit des Vertrages erfüllt wäre, vgl. jurisPK-BGB/*Nalbach*, § 110, Rn. 15 f. sowie ferner Fn. 9 [soweit nicht abweichend angegeben, beziehen sich Fußnotenverweise immer auf den jeweils aktuellen Hauptabschnitt]. Eine dem § 110 BGB entsprechende Formulierung findet sich etwa in § 518 II BGB und auch in § 311b I 2 BGB geht es nicht unmittelbar um die Erfüllung des Vertrages. Anders ist dies demgegenüber in § 766 S. 3 BGB, wo tatsächlich von Erfüllung die Rede ist. Das ist im dortigen Kontext aber auch zutreffend, da es um die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit geht und diese wirklich bestehen muss.

tungsgeschäft“¹³ tatsächlich niemals verpflichtet, sondern im Ergebnis insoweit lediglich die Rückabwicklung ausgeschlossen wird.¹⁴ § 110 BGB wird insofern bisweilen eine bloße Klarstellungsfunktion zugebilligt.¹⁵ Er bestätige nur den nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ermittelten Erklärungswert der Mittelüberlassung als Zustimmung zum Verpflichtungsgeschäft für den Fall der vollständigen Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung. Verbreitet wird § 110 über eine schlichte Klarstellung hinaus auch als eine dahingehende Auslegungsregel angesehen.¹⁶

Begründet wird die h. M. insbesondere mit dem Argument, dass es zum Schutz des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 6 II 1 GG) erforderlich sei, die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts von einer – und das ist entscheidend – in ihrem Umfang beliebig beschränkbarer Zustimmung der Eltern abhängig zu machen und nicht von Gesetzes wegen eintreten zu lassen.¹⁷ Denn andernfalls habe der gesetzliche Vertreter nur die Wahl zwischen dem „Gängelband zweckgebundener Mittel und einem totalen Taschengeld“.¹⁸ Es geht insofern insbesondere um die Frage, inwieweit der präsumtiv entgegenstehende Wille des gesetzlichen Vertreters bei einer im Grundsatz zur freien Verfügung erfolgten Überlassung berücksichtigungsfähig ist.¹⁹ Des Weiteren wird angeführt, § 110 BGB sei ohne die Beschränkung auf einen „ohne *ausdrückliche* Zustimmung“

¹³ Hinsichtlich des volljährigen Vertragspartners des Minderjährigen ist die Bezeichnung freilich weiterhin zutreffend.

¹⁴ Nachdem die mangelfreie Verschaffung der Kaufsache im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung durch § 433 I 2 BGB ausdrücklich zur Hauptleistungspflicht erhoben wurde, ist die überkommene Streitfrage, ob für das Bewirken i. S. d. § 110 BGB auch die Verschaffung einer mangelhaften Sache genügt, eindeutig ablehnend zu beantworten, so auch jurisPK-BGB/*Nalbach*, § 110, Rn. 16; vgl. zum Streitstand nach alter Rechtslage *Faltermeier*, Konstruktion, S. 74 ff. m. w. N. Abweichendes mag freilich für die im Rahmen der Miete geschuldete Gebrauchsüberlassung gelten, siehe dazu *Rodi*, Wirksamkeitsdynamik, § 4. A. I. 3. a) cc).

¹⁵ *Lindacher*, in: FS Bosch, S. 533, 546, der auf S. 541 allerdings noch von einer Auslegungsdirektive spricht; dem folgend *Soergel/Hefermehl*, § 110, Rn. 1.

¹⁶ *Bork*, BGB AT, S. 398, Rn. 1020; *Köhler*, BGB AT, § 10, Rn. 25; in diese Richtung auch noch MüKo BGB (6. Aufl.)/*Schmitt*, § 110, Rn. 29 („Vermutungswirkung“); a. A. ohne Alternativvorschlag *Köbler*, JuS 1979, 789, 793. *Duvernell*, Probleme, S. 38 ff. beschränkt die Vermutung darauf, dass überhaupt eine Zustimmung vorliege bzw. diese ohne Einschränkung erfolgt sei.

¹⁷ *Staudinger/Klumpff*, § 110, Rn. 9; *Duvernell*, Probleme, S. 33 ff.; *Lindacher*, in: FS Bosch, S. 533, 544; *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 596 f. Ob diese Überlegung in gleichem Maße für den Fall einer Vormundschaft (§§ 1773 ff. BGB) Geltung zu beanspruchen vermag, wird – soweit ersichtlich – nicht thematisiert. Die schwächere Stellung des Vormundes findet etwa auch in § 113 III BGB ihren Niederschlag.

¹⁸ So pointiert *Wieser*, FamRZ 1973, 434, Fn. 1. Ähnlich auch RGZ 74, 234, 236: „Keinesfalls lässt sich sagen, daß der gesetzliche Vertreter nur die Wahl habe, entweder es bei der gesetzlichen Regel des § 107 zu belassen oder mit Einräumung der freien Verfügungsgewalt nun auch alles und jedes gutzuheißen, was der Minderjährige mit den ihm überlassenen Mitteln anzufangen für gut findet“; zustimmend *Lindacher*, in: FS Bosch, S. 533, 542.

¹⁹ Vgl. dazu *Lindacher*, in: FS Bosch, S. 533, 541 ff. m. w. N. auch zur ablehnenden Auffassung sowie noch unter § 3. G. II. [S. 90]. Ein diesbezügliches Praxisbeispiel aus neuerer

erfolgten Vertragsschluss widersprüchlich, wenn er einerseits verlange, dass der Vertrag „ohne Zustimmung“ geschlossen, aber mit seitens des gesetzlichen Vertreters²⁰ zur freien Verfügung oder zu einem bestimmten Zweck²¹ überlassenen Mitteln „erfüllt“²² wurde.²³ Denn in der Überlassung der Mittel sei stets auch eine Zustimmung zu dem Verpflichtungsgeschäft zu erblicken,²⁴ sodass ein zu enges Verhaften am Wortlaut § 110 BGB jeglichen Anwendungsbereichs berauben würde.²⁵ Dass das Überlassen der Mittel eine konkludente Zustimmung zu dem damit zu bewirkenden Verpflichtungsgeschäft enthält, wird zumeist für so selbstverständlich erachtet, dass es nicht näher begründet wird. *Duvernell* leitet demgegenüber zumindest das Vorliegen einer konkludenten Zustimmung durch die Mittelüberlassung zur freien Verfügung aus einem Vergleich mit der zweckgebunden Überlassung her: In der Überlassung von Mitteln zur „Erfüllung“²⁶ eines bestimmten Vertrages liege ohne Zweifel eine Spezialeinwilligung hinsichtlich jenes Vertrages, nichts anderes könne dann aber für die Überlassung zur freien Verfügung gelten, die einer Generaleinwilligung entspreche.²⁷

B. Lehre von der Teilgeschäftsfähigkeit

Nach einer anderen Auffassung ist zwischen den beiden²⁸ Tatbestandsalternativen des Überlassens zur freien Verfügung und der zweckgebundenen Überlassung zu differenzieren: Letztere wird mit der h. M. als konkludente Spezial-

Zeit liefert AG Freiburg NJW-RR 1999, 637, wo der Erwerb einer Softairpistole als nicht von § 110 BGB erfasst angesehen wurde.

²⁰ Bzw. mit dessen „Zustimmung“ von einem Dritten.

²¹ Also zur Leistung auf den konkreten Vertrag.

²² I. S. v. Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung, s. o. Fn. 12.

²³ *Duvernell*, Probleme, S. 36 f.; *Veit*, in: FS Otto, S. 589, 595; *Riezler*, DJZ 1903, 565, 566.

²⁴ S. o. Fn. 4.

²⁵ Siehe zu diesem Aspekt *Duvernell*, Probleme, S. 36, 38 ff. m. w. N., der unter Zugrundelegung des Wortlautverständnisses der h. M. die Bedeutung als Auslegungsregel herausstellt. Nach seiner Auffassung folgerichtig hält *Wieser*, FamRZ 1973, 434, 435 den § 110 BGB nur dann für einschlägig, wenn die überlassenen Mittel zur vollständigen Leistungsbewirkung nicht genügen oder wenn sie erst nach Vertragsschluss überlassen wurden und der gesetzliche Vertreter deren Verwendung dem Minderjährigen freigestellt hat oder nichts von dem Vertragsschluss wusste. Denn in beiden letztgenannten Fällen könne in der Überlassung keine Genehmigung des bereits abgeschlossenen Vertrages erblickt werden. Siehe zur Darstellung von *Wiesers* Auffassung sowie der diesbezüglichen Kritik Fn. 11.

²⁶ *Duvernell*, Probleme, S. 30.

²⁷ *Duvernell*, Probleme, S. 29 f. In diese Richtung auch *Schwarz*, Generalkonsens, S. 47.

²⁸ Formal betrachtet stellt die Mittelüberlassung durch einen Dritten zwar eine eigene Variante des § 110 BGB dar, inhaltlich erfolgt die Zustimmung zur Verwendung der Mittel jedoch wiederum entweder zweckgebunden oder zur freien Verfügung, sodass es sich jeweils lediglich um Unterfälle der genannten Hauptalternativen handelt, so auch *Safferling*, Rpfleger 1972, 124.

einwilligung bzw. Zustimmung betrachtet, wohingegen bei der Überlassung zur freien Verfügung die erfolgte Leistungsbewirkung seitens des Minderjährigen zu einer den Regelungen der §§ 112, 113 BGB vergleichbaren Teilgeschäftsfähigkeit führe.²⁹ Das Hauptargument hierfür entspricht demjenigen der h. M., allerdings gerade andersherum gewendet: Während diese den Elternwillen weitgehend berücksichtigen und daher auch nicht ausdrücklich geäußerte Einschränkungen – wie etwa im berühmten „Lotterielosfall“ des RG³⁰ hinsichtlich des Erwerbs eines Kraftfahrzeugs – berücksichtigen möchte, rückt die vorliegend dargestellte Auffassung den Aspekt der Rechtssicherheit in den Mittelpunkt. Diese würde durch eine Berücksichtigung des „im Inneren des gesetzlichen Vertreters schlummernde[n] Wille[ns]“³¹ unbotmäßig beeinträchtigt. Dem sei – zumal angesichts der seit der Einführung des BGB enorm gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung von Rechtsgeschäften mit Minderjährigen – dadurch abzuhelpen, dass der Minderjährige hinsichtlich der zur freien Verfügung überlassenen Mittel als geschäftsfähig anzusehen sei, mit der Folge der Unbeachtlichkeit des präsumtiven Elternwillens.³²

Ob sich diese Teilgeschäftsfähigkeit und mithin der Anwendungsbereich des § 110 BGB auf das Verpflichtungsgeschäft beschränkt oder auch das Verfügungsgeschäft betrifft, wird nicht explizit behandelt.³³ Berücksichtigt man je-

²⁹ *Safferling*, Rpfleger 1972, 124, 125; in diese Richtung, wenngleich nicht mit dieser Terminologie auch schon *Ganske*, RdJ 1964, 208. Bereits *Dernburg*, BGB AT, S. 410 und *Vogel*, LZ 1920, 375, 377 f. haben § 110 BGB neben den §§ 112, 113 BGB als einen Fall der erweiterten Geschäftsfähigkeit eingeordnet, allerdings ohne eine diesbezügliche inhaltliche Befassung; ähnlich *Kistemaker*, Geschäftsfähigkeit, S. 40 ff., der eine durch § 110 BGB vermittelte Prozessfähigkeit aber ausdrücklich ausschließt; *Maiweg*, Einwilligung, S. 26 f. geht von einer zur erweiterten Geschäftsfähigkeit führenden allgemeinen Einwilligung aus und grenzt diese von einer Erweiterung kraft gesetzlicher Bestimmung ab; *Schreiber*, Schuld, S. 84, Fn. 1 spricht zwar nicht von einer Erweiterung der Geschäftsfähigkeit, aber davon, dass die „Ermächtigung“ nach § 110 BGB dazu führe, dass die erfassten Rechtsgeschäfte der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters entzogen seien, sowie davon, dass Rechtsgeschäfte nach § 107 BGB sowie solche nach § 110 BGB kategorial verschieden seien.

³⁰ RGZ 74, 234.

³¹ *Ganske*, RdJ 1964, 208.

³² *Safferling*, Rpfleger 1972, 124, 125. Vgl. auch *Ganske*, RdJ 1964, 208. Ob dieser Aspekt lediglich den Anlass für die Befassung mit der Thematik oder aber das einzige Anliegen der Autoren darstellt, bleibt allerdings unklar. So findet sich insbesondere keine Stellungnahme dazu, ob auch die sonstigen Folgen der Teilgeschäftsfähigkeit – wie etwa den diesbezüglichen Ausschluss der gesetzlichen Vertretungsmacht und die entsprechende Erlangung der Prozessfähigkeit (§§ 51, 52 I ZPO) – gutgeheißen würden. Ferner würden sich aus der Einordnung als Teilgeschäftsfähigkeit Folgen für die kollisionsrechtliche Qualifikation des § 110 BGB ergeben, siehe dazu noch unter § 4. [S. 143].

³³ *Staudinger* (2012)/*Knothe*, § 110, Rn. 4 und *Kalscheuer*, GreifRecht 2010, 120, 126 gehen davon aus, dass *Safferling*, Rpfleger 1972, 124, 125 f. insbesondere auch die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts auf das Vorliegen der Teilgeschäftsfähigkeit stützt. Dies kann dessen Äußerungen allerdings nicht ohne Weiteres entnommen werden. Wenn er etwa ausführte, mit der Verwendung der Gegenstände zur Erfüllung eines Vertrages werde dieser wirksam, so bezieht sich dies eindeutig nur auf das zu erfüllende Verpflichtungsgeschäft. An an-

Sachverzeichnis

- AGB-Banken 123, 125
Allgemeine Geschäftsbedingungen
(AGB) 50, 123
Anfechtung 46
Anweisung *siehe* Bewirkung der Leistung
mit eigenen Mitteln (§ 110 BGB)
Arbeitskraft 108
Arbeitsrecht 67, 118
– fehlerhaftes Arbeitsverhältnis 110,
112, 117, 120
– Kündigungsfristen (§ 622 BGB) 114
– Kündigungsschutz (§ 1 KSchG) 114
Aufforderungsrecht (§ 108 II BGB) 55,
63, 87
- Banküberweisung *siehe* Bewirkung der
Leistung mit eigenen Mitteln
(§ 110 BGB)
Bedingung (§§ 158 ff. BGB) 7, 38, 60,
67, 69, 102, 105
Bereicherungsrecht 15, 20f., 67, 69, 77,
108, 117, 121, 130, 132, 140
– Verlust der Konditionsmöglichkeit
69, 71, 74, 126, 138
Bewirkung der Leistung mit eigenen
Mitteln (§ 110 BGB)
– angesparte Mittel 79, 82
– Anweisung 133
– Arbeitskraft 103, 108
– Banküberweisung 122
– Berücksichtigungsfähigkeit des prä-
sumptiven Willens des gesetzlichen
Vertreters 90
– Verzicht auf Widerruf der Verwen-
dungsbestimmung 99
– zustimmungsunabhängige Leistung
72, 103
- Daten 1, 67, 104
- einseitige Rechtsgeschäfte 20, 51, 77, 87,
93, 123
elterliche Sorge 8, 41, 60, 81, 86, 91, 99,
134, 136, 143
Empfangszuständigkeit *siehe* Erfüllung
Erfüllung 7, 17, 21, 34, 60, 65, 70, 75,
102, 107, 112, 126, 131, 134, 144
– Empfangszuständigkeit 78, 143
– Tilgungsbestimmung 70f., 75, 78, 81,
105, 125, 140, 143
ergänzende (Vertrags-)Auslegung 42, 93
Erziehungsfunktion des Minderjährigen-
rechts 85, 87, 90, 98, 118, 134, 136,
138
- Feststellungsklage 55, 57
Form 11, 28, 39, 49, 58, 67, 69, 106, 116,
138, 140, 148
- Genehmigung (§ 108 I BGB) 16, 23, 55,
61f., 110, 115, 120
– bedingte 47
Genehmigungsverweigerung 57, 59, 63,
111
Gesetzesumgehung 103
gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) 24, 42
- Insolvenzrecht
– Aufrechnung (§ 94 InsO) 72
– Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO)
85
Insolvenzrisiko 72
Internationales Privatrecht 3, 94, 147
- Kollisionsrecht *siehe* Internationales
Privatrecht
Kondiktion *siehe* Bereicherungsrecht
Konvaleszenz
– teleologisch induzierte 66, 75

- Mietrecht 53, 89
 – fehlerhaftes Mietverhältnis 112, 117, 121
negotium claudicans 39, 87, 122
- Rechtsgrundabrede 67, 69
 Rechtssicherheit 10, 19, 51, 81, 87, 90, 94, 139, 145
 Reurecht(sausschluss) 55
 Rücksichtnahmepflichten 74, 128
 Rückwirkung 18, 23, 35, 45, 47, 50, 65, 69, 115
- Schutzfunktion des Minderjährigenrechts 85, 88, 94
 Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB) 24, 42, 138
 Stellvertretung 126, 152
 – Insihgeschäft (§ 181 BGB) 106, 132
 Steuerrecht 118
- Taschengeldparagraph *siehe* Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln (§ 110 BGB)
 Tätowierungsvertrag 2, 13, 91
 Tilgungsbestimmung *siehe* Erfüllung
- Überweisung *siehe* Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln (§ 110 BGB)
 Unwirksamkeit
 – teilweise 1, 53, 69, 89, 115, 122
- Verbraucherrecht 28, 139
 – Widerrufsrecht 117
- Verfügung eines Nichtberechtigten 23, 51, 140
- Widerrufsrecht (§ 109 BGB) 87
- Zurückbehaltungsrecht 44, 73, 127 f.